

Aktenzeichen: 5 AZR 783/77

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 19. September 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Abs. 1; ZPO § 286 Abs. 1 Satz 1, § 554
Abs. 3 Nr. 3 b, § 561 Abs. 2; GVG § 185 Abs. 1
Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 783/77

8 Sa 253/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
19. September 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. September 1979 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Dr. Fenge und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Werner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Juni 1977 - 8 Sa 253/76 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, griechischer Staatsangehörigkeit, war nach einer Aushilfstätigkeit im Jahre 1974 vom 15. März 1975 bis 26. Juli 1975 bei dem Beklagten als Baumpflanzer tätig.

Er hat behauptet, er habe während seiner Beschäftigung im Jahre 1975 bei dem Beklagten mit Ausnahme der Sonntage täglich von 7.00 bis 21.00 Uhr, teilweise aber noch länger zu einem Stundenlohn von 10,-- DM gearbeitet. Für 1.610 Stunden x 10,-- DM schulde ihm der Beklagte 16.100,-- DM. Hierauf habe dieser erst 1.000,-- DM gezahlt.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, 15.100,-- DM brutto an ihn zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, mit dem Kläger ein Dauerarbeitsverhältnis vereinbart zu haben. Vielmehr habe er ihn nur aushilfsweise beschäftigt und am Schichtende jeweils den vereinbarten Lohn in Höhe von 100,-- DM ausgezahlt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

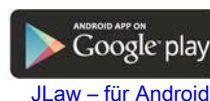
1. Nach § 611 Abs. 1 BGB hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die für die geleistete Arbeit vereinbarte Vergütung. Das Landesarbeitsgericht hat die Behauptung des Klägers, er habe in der Zeit vom 15. März 1975 bis 26. Juli 1975 1.610 Stunden zu einem Stundenlohn von 10,-- DM geleistet, nicht als erwiesen angesehen, sondern festgestellt, daß der Kläger zwar in erheblichem Umfang, aber nicht regelmäßig bei dem Beklagten gearbeitet habe. Für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

von ihm geleistete Arbeit habe er aber grundsätzlich am Abend nach der Arbeit die vereinbarte Vergütung erhalten. An diese Feststellungen, die die Abweisung der Klage rechtfertigen, ist das Revisionsgericht gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO).

2. Die von dem Kläger erhobenen Verfahrensrügen sind nicht gerechtfertigt.

a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Kläger zwar erheblich, aber nicht regelmäßig gearbeitet habe. Wenn es dabei aus dem Umstand, daß der Beklagte weder für die Berechnung der Lohnsteuer (§ 41 EStG) noch der Sozialversicherungsbeiträge (§§ 2, 3 VO über die Überwachung der Entrichtung der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen - Beitragsüberwachungsverordnung - vom 28. Juni 1963 [BGBl. I, 445, bereinigt 768]) die verdienten Löhne aufgezeichnet hat, keine dem Kläger günstigeren Schlüsse gezogen hat, so ist dies revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Denkgesetze und Erfahrungssätze sind nicht verletzt. In materiellrechtlicher Hinsicht kann die Verletzung der Aufzeichnungspflichten allenfalls zum Ersatz des Schadens verpflichten, den der Kläger bei seiner Sozialversicherung oder im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleiches erleidet. Dagegen ist der Arbeitnehmer im übrigen gehalten, für den Nachweis der von ihm geleisteten Arbeit selbst zu sorgen.

b) Es ist revisionsrechtlich auch nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht seine Überzeugung, daß die erworbenen Lohnansprüche erfüllt seien, auf die beeidete Aussage des Zeugen Sch stützt und demgegenüber den Aussagen der Zeugen K und B und den fehlenden Aufzeichnungen geringere Bedeutung beimißt. Es steht im tatrichterlichen Beurteilungsspielraum, welcher Aussage das Landesarbeitsgericht glaubt, sofern es die bestehenden Widersprüche würdigt. Dies hat das Landesarbeitsgericht getan; es hat die Aussage des Zeugen Sch gegen die Aussagen der Zeugen K und B abgewogen (§ 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

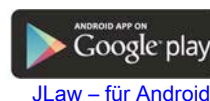
c) Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, daß der Beklagte nach den Aussagen der Zeugen K und B an einigen Abenden kein Geld ausgezahlt hätte, und daß das Landesarbeitsgericht zumindest für diese Tage Vergütung habe zusprechen müssen. Der Kläger hat nicht substantiiert dargelegt, für welche Tage ihm keine Vergütung gezahlt worden sei. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht die Tatsache gewürdigt, daß nach der Aussage des Zeugen Sch die Vergütung nur an solchen Abenden nicht unmittelbar ausgezahlt wurde, an denen beträchtliche Überstunden geleistet worden waren. Es hat aber aus der betrieblichen Zahlungsweise - Zahlung auf die Hand - und der Weiterarbeit des Klägers geschlossen, daß er auch insoweit nachträglich ordnungsgemäß vergütet worden sei. Das hält sich im Rahmen der zulässigen tatrichterlichen Würdigung (§ 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

3. Letztlich leidet das Verfahren des Landesarbeitsgerichts auch nicht deshalb an einem Verfahrensmangel, weil es zur Verhandlung vom 28. Juni 1977 und zur Vernehmung des Zeugen D keinen Dolmetscher für die griechische Sprache hinzugezogen hat. Insoweit ist die vom Kläger erhobene Verfahrensrüge bereits unzulässig. Nach § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG ist nur dann ein Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Das muß im einzelnen dargelegt werden (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 b) ZPO). Daran fehlt es hier. Der Kläger hat innerhalb der Revisionsbegründungsfrist weder behauptet, daß er der Verhandlung nicht habe folgen können, noch, daß der Zeuge nicht hinreichend habe vernommen werden können und welche günstigeren Feststellungen das Landesarbeitsgericht mit Hilfe eines Dolmetschers hätte treffen können.

Die Rüge ist aber auch unbegründet, weil das Landesarbeitsgericht bereits in der vorausgegangenen Verhandlung vom 7. September 1976 angekündigt hatte, daß es zu weiteren Verhandlungen keinen Dolmetscher mehr hinzuziehen wolle, und der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Kläger dies weder vor noch in der Verhandlung vom 28. Juni 1977
beim Landesarbeitsgericht gerügt hat.

gez.: Dr. Heither

Dr. Fenge ist wegen
Krankheit an der
Unterschrift ver-
hindert

Schaub

Dr. Gundelach

Dr. Heither

Werner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)